

XXVI. Hauptstück.

Von den Arrestanten.

I. Abschnitt.

Von dem Arrestanten-Aufsichts-Personale.

§. 7718.

Zur Bewachung der Arrestanten sind keine schwächlichen alten, sondern starke und vertraute Leute auszuwählen. Denselben ist jede Mißhandlung der Sträflinge streng verboten. Sollte ein Sträfling gegen die vorgeschriebene Ordnung handeln, oder sonst sich etwas zu Schulden kommen lassen, so ist dieses dem Stabs-Profoszen anzuzeigen. Nur in dem Falle, wenn ein Sträfling so verwegen seyn sollte, an die Wache selbst Hand zu legen, oder sonst eine Gewaltthätigkeit auszuüben, so kann diese gegen ihn auch mit Anwendung des Gewehres jene Gewalt gebrauchen, welche zu ihrer Sicherheit und zur Abwendung des beabsichtigten Uebels unumgänglich erforderlich ist.

Eine Patrouille muß alle Nacht die Thüren und Schlösser der Casematten visitiren, und wenn sie etwas Verdächtiges bemerkt, sogleich den Stabs-Profoszen herbey rufen, um die eigentliche Beschaffenheit zu untersuchen. Die in den Casematten zur Bewachung der zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge aufgestellten Schildwachen haben durch die angebrachte Oeffnung dieselben öfters, und besonders zur Nachtszeit, zu beobachten, und wenn sie etwas Ungebührliches bemerken, sogleich davon die Meldung zu machen, ohne sich selbst auch über die gleichgültigsten Gegenstände jemahls mit den Sträflingen in eine Unterredung einzulassen; überhaupt muß die Wachmannschaft von dieser ihrer Obliegenheit genau unterrichtet, und die Sträflinge selbst sollen davon, so weit es zu ihrer Warnung und Verhaltung nothwendig ist, verständiget werden.

§. 7719.

Wenn die Aufsicht der Arrestanten und die Vollziehung der Urtheile obliegt.
Hlth. am 26. Feb. 808.

Zur unmittelbaren Aufsicht über die Arrestanten, dann zur Vollziehung der Urtheile, ist nachbenanntes Personal aufgestellt, nämlich:

- | | |
|---|------------|
| a. Der Regiments- | } Profosz. |
| b. » Unter-Stabs- | |
| » Stabs- | |
| » Ober-Stabs- | |
| c. » Steckenknecht. | |
| d. Die Zuchthausaufseherinn und der Stockmeister. | |
| e. Der Freymann. | |
| f. » General-Gewaltiger. | |

§. 7720.

A.

Von dem Regiments-Profoszen.

Eigenschaften

Der Regiments-Profosz muß, wie es sein Dienst erfordert, ein vorsichtiger, uneigennütziger und ordentlicher Mann seyn. Er bekommt alle Befehle durch den Regiments-Adjutanten (an welchen er sich auch bey Bitten und Beschwerden zu wenden hat), und muß alle Tage bey ihrem Ausgeben zugegen seyn. Er hat dann jene Befehle, die den Regiments-Capellan oder Auditor angehen, denselben zu überbringen.

§. 7721.

An den bestimmten Rapports-Tagen hat sich derselbe bey dem zweyten Major oder bey dem anwesenden, im Range jüngsten Stabs-Officiere einzufinden; den täglichen Früh-Rapport aber über die an ihn angewiesenen Fleischhacker und Marketender, über das ihm anvertrauete Stockhaus, über die Zahl des Zuwachses und Abganges der geschlossenen und ungeschlossenen Arrestanten, über die Reinlichkeit, Zucht und Ordnung im Regimente, über die sich etwa aufhaltenden Wuhbirnen, überhaupt über alle in seinem Wirkungskreise vorfallenden Ereignisse, erstattet er dem Regiments-Adjutanten.

und Obliegenheiten des Regiments-Profosen.
Hftg. am 1. Sep. 807.

Den Fleischhacker muß er anhalten, daß er gutes, gesundes Vieh zur rechten Zeit schlachte; verdorbenes und ungenießbares Fleisch muß weggenommen, eingegraben, und der Fleischhacker, im Falle er schon einiges verkauft hätte, zur Strafe gezogen werden; überhaupt aber muß der Profos auf Maß und Gewicht, auf den Preis und die Beschaffenheit der Lebensmittel aufmerksam seyn, und Sorge tragen, daß kein Betrug unterlaufe, die fest gesetzten Laren gehalten, und keine ungesunden Victualien verkauft werden. Die schädlich befundenen Eßwaaren muß er vertilgen, die unrichtigen Maße und Gewichte wegnehmen, und alle entdeckten Unfuge sogleich anzeigen.

Der Profos muß sich jedoch in seinen Verrichtungen weder von Gehässigkeit oder Vorliebe, noch vom Eigennutze leiten lassen. Er darf niemanden Unrecht thun, noch jemand verschonen. Während des Gottesdienstes darf er weder öffentlichen Ausschank, noch Mähererey, Tanz und Musik gestatten. Wenn er wahrnimmt, daß wer immer im Regimente ein öffentliches Aergerniß zu geben sich beygeben lassen sollte, so hat er es dem Regiments-Adjutanten anzuzeigen, damit solches weiter gemeldet, und die Abschaffung des hierzu Gelegenheit gebenden Gegenstandes eingeleitet werde. Das vorzüglichste Geschäft des Profosen ist die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten. Da öfters Unschuldige wegen bloßen Verdachtes in Arrest kommen, von welchem sie sich in der Folge reinigen können, so darf der Arrest kein peiniger Kerker, sondern nur ein sicherer Verwahrungsort seyn. In diesem Sinne muß der Profos auf die persönliche Reinhaltung der Arrestanten so wohl, als ihrer Behältnisse, alle Aufmerksamkeit verwenden, und Alles abstellen, was der Gesundheit nachtheilig ist. Er muß die Vorsorge treffen, daß für die Gefangenen alle Tage in der Menage gekocht werde, daß sie alle Wochen Ein Mahl Wäsche wechseln; sich täglich waschen und kämmen, auch öfters unter der gehörigen Bewachung in die freye Luft kommen. Während dieser Zeit müssen Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungsstücke, Kosen, Strohsäcke ausgeklopft, die Behältnisse gelüftet, gereinigt und geräuchert, kurz alles Mögliche angewendet werden, was zur Erhaltung des Mannes erforderlich ist. Dagegen darf er den Arrestanten keine Gesellschaften und Trinkgelage gestatten; nicht dulden, daß jemand der zur Execution geführt wird, Wein oder Brantwein mit sich in die Tasche nehme. Er muß sorgen, daß auch die Schildwachen den Arrestanten nichts zubringen, und, wenn einer zum Fasten bey Wasser und Brot verurtheilt ist, so darf er nichts Mehreres bekommen, als was ihm vermöge seiner Strafe erlaubt wird.

Der Profos muß fleißig visitiren, seine Besuche zu verschiedenen Zeiten bey Tag und Nacht unvermuthet einrichten, und sich überzeugen, daß die Schließeisen im gehörigen Zustande, und keine gefährlichen Werkzeuge oder Merkmahe zum Losbrechen vorhanden seyen. Zu einem Delinquenten darf er, in so lange das Urtheil nicht kund gemacht worden ist, niemanden, auch nicht den Regiments-Capellan, ohne Bewilligung des Regiments-Commandanten zulassen.

§. 7722.

Das Schließen eines jeden, dem die Eisen angelegt werden, steht dem Profosen zu, wobey er darauf zu sehen hat, daß die Schließeisen weder zu weit, um sich ihrer entziehen, noch zu enge sind, um Schmerzen und Verletzungen bewirken zu können. Die Nuthen zum Gassenlaufen hat er bezuschaffen, und alle bey den Executionen vorfallenden Kosten aus Eigenem zu bestreiten; für fremde Sträflinge aber, welche dem Regimente vom Stabs-Stock-

Er hat die bey Executionen vorfallenden Kosten zu tragen.
Hftg. am 30. Oct. 763.
" " 15. Jan. 766.
" " 22. Apr. 789. F 371.
" " 6. Jul. 789. C 657.
" " 30. Nov. 798. G 1379.
" " 12. Dec. 798.
" " 1. Sep. 807.
" " 13. Dec. 809. B 3137.
" " 2. May 312. I 2426.

hause zur Abstrafung zugewiesen werden, werden ihm die auf Ruthen beyhm Gassenlaufen erwiesenen Auslagen vom Aerarium vergütet.

§. 7723.

Was er Arrestanten = Geld bekommt.
Stch. am 10. Sep. 807.

Dagegen bekommt derselbe sowohl für den Profossen = als Haus = Arrest von einem Hauptmanne 2 fl., von den subalternen Officieren, worunter auch die Regiments = und Bataillons = Adjutanten begriffen sind, dann von dem Regiments = Arzte, 45 Kr., und von dem Auditor und Rechnungsführer nach dem bekleidenden Officiers = Charakter.

§. 7724.

Deffen Uniformierung.
Stch. am 30. Apr. 799. E 1915.
" " 10. Apr. 803. E 638.

Die Uniform eines Regiments = Profossen besteht in einem dunkelblauen Rocke nach Art der Caput = Röcke mit weißen oder gelben Knöpfen, krapprothen Kragen und derley Aufschlägen; in einer weißen Weste; langen Hose von lichtblauer Farbe; in Stiefeln in der Länge bis unter das Knie; in einem Hute mit Rosen und silbernen oder goldenen Schlingen, und mit roshaarenen Maschen, in einem Säbel mit seidnem Port = d'épée, die Kuppel unter dem Rocke, und in einem Mantel von grau meliertem Tuche.

§. 7725.

Invaliden = Versorgung des = selben.
Stch. am 28. Jan. 813. D 258.

Die Regiments = Profossen erhalten bey ihrer Invalidität die Invaliden = Versorgung, und gehören, obschon sie den Invaliden = Gehalt nach dem Systeme unter der Rubrik: Gage beziehen, unter diejenigen minderen Parteyen, welche, wenn sie außer einem Invaliden = Hause leben, ihre Verpflegsgebühr unter dem Titel: Invaliden = Gehalt auf so genannte Patental = Verpflegsurlunden zu empfangen haben.

§. 7726.

B.

Von den Unter = Stabs =, Stabs = und Ober = Stabs = Profossen.

Die Anzahl und Chargenweise Eintheilung der Profossen in die verschiedenen Plätze ist auf die größere oder geringere Anzahl der Sträflinge und auf die Verschiedenheit der schweren oder minder schweren Verbrecher nachstehender Massen fest gesetzt:

Eintheilung der Stabs = Profossen.
Stch. am 6. Feb. 808.

Für Wien	} 1 Ober =	} Stabs = Profos.
» Munkacs und		
» Temeswar	} 1 Stabs = und	} Profos.
» Brünn und		
» Peterwardein	} 1 Stabs = Profos.	
» Essek		} 1 Stabs = Profos.
» Josephstadt	} 1 Stabs = Profos.	
» Königgrätz		} 1 Stabs = Profos.
» Lemberg	} 1 Stabs = Profos.	
» Ofen		} 1 Stabs = Profos.
» Ollmütz	} 1 Stabs = Profos.	
» Prag und		} 1 Unter = Stabs = Profos.
» Theresienstadt	} 1 Unter = Stabs = Profos.	
» Grätz		} 1 Unter = Stabs = Profos.
» Agram	} 1 Unter = Stabs = Profos.	
» Urad		} 1 Unter = Stabs = Profos.
» Brod	} 1 Unter = Stabs = Profos.	
» Gradisca		} 1 Unter = Stabs = Profos.
» Hermannstadt und	} 1 Unter = Stabs = Profos.	
» Carlsburg		} 1 Unter = Stabs = Profos.

Die Ernennung dieser drey Classen von Stabs-Profosen geschieht vom Hofkriegsrathe, und es werden denselben bey ihrer Anstellung ordentliche Decrete ausfertiget.

§. 7727.

Zur Charge eines Stabs-Profosen werden nur verdienstvolle, des Schreibens und Rechnens wohl kundige, sehr gut conduirte Halb-Invaliden, jedoch noch thätige Unter-Officiere befördert. Bey Ersetzung erledigter Ober-Stabs- und Stabs-Profosen-Stellen wird übrigens auf die rechtschaffensten und verdienstvollsten Stabs- und bezugsweise Unter-Stabs-Profosen der vorzügliche Bedacht genommen.

Eigenschaften und Rang der Stabs-Profosen. Hth. am 26. Feb. 808.

Der Ober-Stabs- und Stabs-Profos hat den Rang eines Feldwebels, und der Unter-Stabs-Profos den Rang eines Führers. Da hiernach sämtliche drey Classen den Rang eines Unter-Officiers haben, so versteht es sich von selbst, daß dieselben bey Verehelichungen zur Heiraths-Cautions-Leistung nicht verbunden sind.

§. 7728.

Wie die Eingaben über alle zu Stabs-Profosen-Stellen geeigneten Invaliden oder der Invalidität sich nähernden Unter-Officiere zu verfassen und einzusenden sind, zeigt das nachfolgende Formular.

Wie die Qualifications-Eingaben über alle zu Stabs-Profosen-Stellen geeignete Unter-Officiere zu verfassen sind. Hth. am 10. Dec. 819. G 4991.

Formular.

Eingabe

über nachstehende für eine Stabs-Profosen-Stelle geeignete Unter-Officiere N. N.

Regiment. Charge.	Nahmen.	Alter.	Geburtsort. Stand.	Dienstzeit.	Conduite und Betragen vor dem Feinde.	Redet Sprachen.	Des Lesens kundig.	Des Schreibens kundig.	Des Rechnens kundig.	Sonstige Anmerkungen.

N. N. Oberst.

§. 7729.

Die Stabs-Profosen können nicht, wie die Regiments-Profosen, ein Arrestgeld fordern, weil sie nicht, wie jene, die Schließeisen und Executions-Kosten zu bestreiten haben. Sie dürfen die Schreib-Materialien von ihrem Gehalte nicht anschaffen, sondern diejenigen, welche an dem Orte, wo ein General-Commando ist, angestellt sind, haben solche aus dessen Verlage in natura zu erhalten; die übrigen aber müssen diese Materialien mit Beobachtung der möglichsten Wirtschaft selbst beschaffen, und den Betrag dafür, mit Betrag der gehörigen Quittung, in der Rechnung verausgaben.

Die Stabs-Profosen erhalten kein Arrestgeld. Hth. am 26. Feb. 808.

§. 7730.

Ueber die ihnen anvertrauten Gelder, Naturalien, Monturs-Sorten, Betten, Schließeisen und sonstigen Geräthschaften müssen sie Rechnung legen.

Verrechnung der Stabs-Profosen. Hth. am 13. Jun. 864.
" " 5. Aug. 805. H 567.
" " 31. Dec. 806. H 1121.
" " 26. Feb. 808.
" " 23. Dec. 809. 13723.

§. 7731.

Der Stabs-Profos muß alle Tage bey dem Ausgeben der Befehle erscheinen, und das Unbefohlene mit der größten Genauigkeit vollziehen; die in das Stabs-Stockhaus eingelieferten Individuen in das zu führende Protocol eintragen, und sonach dem Platz-Commando täglich Morgens über die sich ergebenden Veränderungen den Rapport erstatten.

Obliegenheiten derselben in den Stabs-Stockhäusern. Hth. am 28. Apr. 747.
" " 26. Feb. 808.

Er muß jedes Wortwechsels mit den Arrestanten, dann jeder Gewaltthätigkeit gegen dieselben sich enthalten, und hat nur das etwannige strafbare Betragen der Arrestanten anzuzeigen, und sonach den deswegen ergehenden Befehl abzuwarten.

Die Untersuchungen der Arrestbehältnisse und der Schlösser hat er eben so, um der Entweichung vorzubeugen, täglich Morgens und Abends vorzunehmen, wie es in dem nachstehenden Paragraphen für die Stabs-Profosen in den Festungen angeordnet ist.

Uebrigens ist der Stabs-Profos in Wien einen mannbaren, starken und tauglichen Steckenknecht aufzunehmen und auf seine Kosten zu unterhalten verbunden.

§. 7732.

Bei Uebernahme eines zur Schanzarbeit oder zur Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinges in den Verwahrungsort muß der Stabs-Profos denselben in sein (nach dem Formulare Nr. 1) zu führendes Protocoll eintragen, ihm durch den Steckenknecht die Haare vom Kopfe abscheren und die Eisen anlegen lassen. Er muß sodann täglich Früh und Abends die Arreste visitiren, und dabey Wände, Thüren, Oefen und Fenster besichtigen, ob nicht etwa Zeichen einer von den Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrzunehmen seyen. Die Untersuchung soll er aber nie allein, sondern immer in Begleitung eines Unter-Officiers und Gefreyten von der Wache, und in Zuchthäusern auch mit der Aufseherin in den Casematten vornehmen.

§. 7733.

Die Schlüssel zu den Casematten hat der Profos sorgfältig zu verwahren, solche ohne Vorwissen des Festungs-Commando's niemanden, auch auf eine noch so kurze Zeit, anzuvertrauen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß nicht durch Abdruck derselben oder sonst auf eine Art ein Mißbrauch geschehen könne.

§. 7734.

Es liegt ihm ferner ob, den Sträflingen die Kost um die bestimmten Preise zu verschaffen; sollte aber derselbe aus gegründeter Ursache solches zu leisten nicht vermögend seyn, so kann er zwar mit Einwilligung des Festungs-Commando's solches durch jemand Anderen besorgen lassen, er bleibt aber immer für die genaue Beobachtung dieser Vorschrift unmittelbar verantwortlich.

§. 7735.

Die nach einem Kriege überzählig ausfallenden Stabs-Profosen werden im Falle ihrer Diensttauglichkeit entweder in offene Stabs- oder Regiments-Profosen-Stellen eingebracht. Wenn aber eben keine offen wären, so treten sie in ihre vorige Charge zurück, aus der sie zu Stabs-Profosen befördert wurden.

Die zu Regiments-Profosen Ueberseetzten sind, wenn sie sich gut betragen, in der Folge in wirkliche Stabs-Profosen-Stellen einzubringen. Hierauf haben auch die in ihre vorige Charge zurück getretenen Anspruch, auf welche übrigens auch, so lange keine Stabs-Profosen-Stellen für sie vacant sind, bey sich öffnenden Regiments-Profosen-Stellen der vorzügliche Bedacht zu nehmen ist.

§. 7736.

Die Uniform aller drey Classen von Stabs-Profosen bestehet, wie die des Platz-Personals, in einem weißen Rocke mit rothem Kragen und derley Aufschlägen, einem rothen Gillet, weißen langen Beinkleidern und rund abgeschnittenen Stiefeln.

§. 7737.

Die in einem Haupt-Quartiere in Ermangelung eines Stabs-Profosen dessen Dienste versehenen Unter-Officiere erhalten eine monatliche Zulage von 12 fl., und, damit sie auf Marschen fortkommen können, auch eine Pferd-Portion.

Die Conduite-Beschreibungen über die angestellten Stabs-Profosen dürfen nicht mit jener der Platz-Officiere und des übrigen Platz-Personals vermischt geliefert, sondern müssen allemahl abgesondert, und zwar mit Ende eines jeden Jahres nach dem beyfolgenden Formulare unterlegt werden.

Obliegenheiten des Stabs-Profosen bey Uebernahme eines Festungs-Arrestanten.

Hkth. am 2. Aug. 805. H 567.

» » 31. Dec. 806. H 1121.

Die Schlüssel zu den Arrestbehältnissen hat der Stabs-Profos in Verwahrung.

Hkth. am 5. Aug. 805. H 567.

» » 31. Dec. 806. H 1121.

Er hat den Sträflingen die Kost zu verabreichen.

Hkth. am 5. Aug. 805. H 567.

» » 26. Feb. 808.

Wie die nach Beendigung eines Krieges überzähligen Stabs-Profosen einzubringen sind.

Hkth. am 26. Feb. 808.

» » 26. Dec. 811. D 5291.

» » 16. Dec. 815. D 7370.

Uniformirung der Stabs-Profosen.

Hkth. am 10. Apr. 803. E 638.

» » 26. Feb. 808.

Die die Profosen-Dienste versehenen Unter-Officiere erhalten eine Zulage.

Hkth. am 30. März 788. G 3458.

Wie die Conduite-Beschreibung über die Stabs-Profosen einzusenden ist.

Hkth. am 9. May 818. G 2174.

» » 29. May 818. G 2333.

§. 7740.

E.

V o n d e m F r e y m a n n e .

Für welche Plätze eigene Militär-Frey männer bestimmt sind.

Hth. am 26. Feb. 808.

Nur für die Plätze Agram und Essek sind zu den vorkommenden scharfen Executionen eigene Militär-Frey männer aufgestellt, deren Anstellung in Erledigungsfällen das General-Commando zu besorgen, und solche dem Hofkriegsrathe, nebst dem Tage des Zuwachses, anzuzeigen hat.

§. 7741.

Wann sich der Civil-Frey männer zu bedienen ist.

Hth. am 26. Feb. 808.

Wenn bey den übrigen General-Commanden scharfe Executionen durch den Freymann gegen die zu ihrer Jurisdiction gehörigen Verbrecher vorkommen, so ist sich der Civil-Frey männer zu bedienen.

In diesem Falle trägt das Aerarium die Executions-Kosten, welche nach der Civil-Taxe und nach der Verschiedenheit der Länder zu bezahlen, und vom General-Commando anzuweisen sind.

Ist der Ort, wo die Execution zu vollziehen ist, von dem Wohnorte des Freymannes entfernt, so hat sich außer dem noch das General-Commando mit ihm über die Art seiner Dahnreise und über die Diurnen für ihn und seine Knechte einzuverstehen.

Auf gleiche Weise haben auch die Regimenter in vorkommenden Fällen um Ueberkennung eines Civil-Freymannes, da, wo kein Militär-Freymann in der Nähe ist, sich zu bewerben, wofür der Regiments-Profosz die Kosten zu tragen hat.

§. 7742.

Obliegenheiten der Militär-Frey männer.

Hth. am 26. Feb. 808.

Der Gehalt sammt dem Quartier-Gelde für die in Agram und Essek angestellten eigenen Freymänner ist bey der Kriegs-Cassa ohne den Arrha-Abzug anzuweisen. Für diesen Genuß haben sie alle bey den General-Commanden vorkommenden scharfen Executionen unentgeltlich zu vollziehen.

§. 7743.

Executions = Gebühr der Freymänner.

Hth. am 23. Sep. 777. F 721.

» » 30. März 789.

» » 24. Jul. 790.

» » 24. Jun. 796. F 932.

» » 1. Jul. 812. B 2020.

Den bey der Armee im Felde angestellten Freymännern aber werden für jede Execution mit dem Strange, welche sie bey dem General-Quartiermeister-Stabe im Felde vollziehen, 15 fl. vom Aerarium ausgemessen.

Muß einer dieser Freymänner zu einem Regimente reisen, um dort eine Execution zu vollziehen, so hat er, nebst den fest gesetzten 15 fl., auch täglich 4 fl. an Diäten für sich und seine Knechte zusammen zu erhalten.

Den Civil-Freymännern sind die Executions-Taxen nach dem nähmlichen Ausmaße, wie bey dem Civile, zu entrichten.

§. 7744.

Die Armee = Freymänner werden mit Abfertigung entlassen.

Hth. am 26. Feb. 808.

Nach dem Kriege werden die Armee-Freymänner mit der gewöhnlichen Abfertigung entlassen.

§. 7745.

F.

V o n d e m G e n e r a l - G e w a l t i g e r .

Rang, Pensionirung und Uniform der General-Gewaltiger.

Hth. am 31. Oct. 807.

» » 26. Feb. 808.

Bey einem ausbrechenden Kriege ist auch ein General-Gewaltiger aufgestellt. Derselbe hat den Rang eines Unter-Lieutenants und die Diäten nach diesem Charakter; daher, wenn er sich verehelichen wollte, auch die für diese Charge ausgemessene Caution zu erlegen.

Nach geendigtem Kriege wird der General-Gewaltiger, wenn er noch diensttauglich ist, nach dem Maße seiner Tauglichkeit entweder bey einem Regimente oder Corps, oder bey einem Platz-Perfonale in seiner Officiers-Charge eingebracht; ist er aber Real-Invalid, so erhält er die jährliche Pension von 200 fl.

Der General-Gewaltiger trägt die nämliche Uniform, wie die Stabs-Profossen, jedoch mit dem Ehrenzeichen eines Officiers.

§. 7746.

Alle diese Chargen gehören im Kriege zum General-Quartiermeister-Stabe.

Wie viele der einen oder der anderen Charge für jede Armee, oder jedes besondere Corps der Armee, und wenn von den letzteren ein neues während des Laufes des Krieges aufgestellt werden müßte, bey diesem anzustellen seyn, wird jederzeit vom Hofkriegsrathe über den Vorschlag des General-Quartiermeister-Stabes bestimmt. Die wirkliche Ernennung geschieht durch das Armee-General-Commando über den Vorschlag des General-Quartiermeister-Stabes.

Uebrigens wird diesen Individuen, weil ihre Anstellung nur zeitlich ist, kein eigenes Anstellungs-Decret ausgefertigt.

Diese Chargen im Kriege gehört zum General-Quartiermeister-Stabe.

Hth. am 26. Feb. 808.

II. Abschnitt.

Von den Arrestanten.

§. 7747.

Wenn der Hauptmann einen subalternen Officier in den Arrest schiekt, so hat er es gleich, sammt der Ursache, welche, bey großer Verantwortung, gegründet seyn muß, dem Major zu melden, die Loslassung hängt daher auch nicht mehr vom Hauptmanne ab.

Ein jeder muß sich gleich, wenn es ihm angedeutet wird, in den Arrest begeben, und binnen 24 Stunden zu seinem Hauptmanne oder jenem Höheren, der ihn in Arrest gesetzt hat, zwey Cameraden oder andere Officiere bitten schicken; dieser meldet es weiter, sonst wird der Arrest verschärft; und läßt einer drey Tage, ohne bitten zu schicken vorbeigehen, so ist ihm wegen Halsstarrigkeit der Prozeß zu machen.

Bev Entlassung aus dem Arreste muß er sich bey demjenigen, der ihn los gelassen und in Arrest genommen hat, bey neuer Strafmaßigkeit bedanken, und dem Profossen das nach seiner Charge ausgemessene Arrestgeld entrichten.

§. 7748.

Die mit Charakter ausgetretenen und in Verhaft genommenen Officiere erhalten bis zum Ausgange ihres Prozeßes eine Alimentation von 30 kr., und die im Arreste sitzenden Officiers-Frauen, Söhne und Töchter 15 kr. W. W., wenn ihre Arrestverpflegung wegen gänzlicher Mittellosigkeit vom Aerarium bestritten werden muß.

§. 7749.

Wer vom Feldwebel abwärts in Arrest genommen wird, muß binnen 24 Stunden 2 Cameraden bitten schicken, und nach der Entlassung sich bedanken, sonst verginge er sich gegen die Subordination. Von demselben wird aber kein Arrestgeld bezahlt.

§. 7750.

Die Mannschaft, so wie die Verpflegsbäcker, sie mögen Gemeine oder Unter-Officiere seyn, erhalten während der Arrestzeit in den Deutschen und Italianischen Erblanden 4 kr.; in Ungarn und den damit verbundenen Provinzen 3 kr. und eine Brot-Portion, dann die jeweiligen Fleisch- und Theuerungsbeiträge. Die Invaliden-Arrestanten erhalten während des Arrestes ihre ganze Verpflegung nach ihrer Charge; jene aber, welche als Krankenwärter oder zu sonstigen Diensten verwendet werden, und in Arrest kommen, sind während der Arrestzeit wie andere Soldaten zu behandeln.

Der Rest der Löhnung, so wie das Superplus der auf eine Zeit degradirten Unter-Officiere, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten gehört, kommt vom ersteren dem Aerarium, vom letzteren dem Epitals-Fonde zu gute.

Profossen-Arrest der Officiere.

Hth. am 1. Sep. 807.

Verpflegung der ausgetretenen und im Arreste sitzenden Officiere, dann deren Frauen, Söhne und Töchter.

Hth. am 6. Oct. 806. I 5439.

» » 22. Aug. 807. I 4711.

» » 4. Sep. 811. I 5913.

Arrest der Mannschaft.

Hth. am 1. Sep. 807.

Verpflegung der im Arreste sitzenden Mannschaft.

Hth. am 16. Jul. 761.

» » 10. Sep. 768.

» » 4. Mär; 791.

» » 31. May 800. D 8020.

» » 6. Dec. 806. H 1034.

» » 20. Oct. 807. I 5821.

» » 18. May 815. F 438.

Verpflegung der Arrestanten der Insurrection.
Hftb. am 1. Sep. 809. I 2817.

Die Arrestanten der etwa bestehenden Insurrection vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts erhalten, ohne Unterschied, wenn sie sonst keine Beyträge haben, 8 Kr. Löhnung, nebst 1 Brot-Portion, und zwar dergestalt, daß der Rest auf die vollständige Gebühr in das Spital abzugeben und dort zu verrechnen ist.

§. 7751.

Verpflegung der im Arreste stehenden Soldatenweiber und Kinder.
Hftb. am 5. May 805. I 1184.

Den zur gerichtlichen Untersuchung in Arrest kommenden, aus Mangel an Arbeitsdienst ganz nahrunglosen Soldatenweibern und Kindern, so weit letztere das Alter von 10 Jahren oder darüber erreicht haben, sind zur täglichen Azung per. Kopf 4 Kr. und 1 Brot-Portion, den Kindern aber unter 10 Jahren nebst täglichen 4 Kr. eine halbe Brot-Portion auf die Zeit der Arretirung bestimmt.

» » 27. Sep. 808. I 4895.
» » 5. Aug. 812. I 4231.
» » 29. Aug. 812. I 4728.

§. 7752.

Wann den Arrestanten die Ehren-Medaillen-Zulagen zu betreffen sind.
Hftb. am 1. Jun. 796.

Den Arrestanten, welche wegen geringerer Vergehungen sitzen, gebühret die Ehren-Medaillen-Zulage; es ist daher allemahl der Verlust der Ehren-Medaille und der derselben anklebenden Zulage in dem kriegsrechtlichen Urtheile auszudrücken.

» » 12. May 798.

§. 7753.

Das Gestohlene darf durch Lohnungsabzüge nicht herein gebracht werden.
Hftb. am 24. Nov. 780.

Das Gestohlene darf durch Lohnungsabzüge nicht herein gebracht werden; ist jedoch die Beschädigung durch eine Handlung entstanden, welche mit Arrest bey Wasser und Brot bis zu einer Dauer von höchstens 14 Tagen bestraft werden darf, so kann die während der Strafzeit in Ersparung kommende Löhnung zum Erfaze des verursachten Schadens bestimmt werden, doch muß der Arrestant auch in diesem Falle drey Mahl die Woche hindurch eine warme Speise erhalten.

» » 28. Aug. 828. H 1200.

§. 7754.

Wann ergriffene Deserteure zu andern Regimentern abzuschießen sind.
Hftb. am 10. Feb. 813. I 475.

Die ergriffenen Deserteure sind nur dann, wenn sie sich im Regimente selbst eines Verbrechens schuldig machten, und man sich, nach vorläufigem Einvernehmen, die Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Angabe verschafft hat, zu dem Regimente, welchem sie angehören, abzugeben. Eben so sind die von den Civil-Criminal-Gerichten sowohl in den Deutschen und Italiänischen Provinzen, als auch in Ungarn verhafteten Verbrecher, welche sich als Deserteure angeben, zwar in conto des Regiments zu verpflegen, aber sie sind erst dann, wenn nach der vorläufig dem General-Commando gemachten Anzeige und nach der durch dasselbe von dem Regimente eingeholten Bestätigung die Wahrheit dieser Angabe erwiesen ist, an das Militär zur Untersuchung und Ablieferung abzugeben.

» » 25. Jan. 814. H 79.
» » 11. Feb. 814. F 119.
» » 2. Nov. 814. F 445.
» » 30. May 815. H 559.
» » 19. Sep. 815. F 1112.

§. 7755.

Wie die an Civil-Arrestanten in Militär-Arresten und gegenseitig an Militär-Arrestanten in Civil-Arresten verabreichte Verpflegung zu vergüten ist.
Hftb. am 3. Jun. 814. I 2833.

Es ist daher, wenn Militär-Arrestanten in Civil-Arresten, und gegenseitig Civil-Arrestanten in Militär-Arresten verpflegt werden, den Civil-Behörden die für die Militär-Arrestanten, welche mit der Militär-Arrest-Gebühr zu verpflegen sind, vorgeschossene Verpflegung vom Militär-Aerarium zu vergüten; und gegenseitig von den Civil-Behörden die an Civil-Arrestanten vom Militär vorgeschossene Verpflegung dem Militär-Aerarium zu ersetzen. In solchen Fällen haben daher die Länder-Gubernien und General-Commanden die dießfallige Arrestanten-Verpflegungs-Vorschuß-Berechnung sich gegenseitig mitzutheilen, damit nach erfolgter Liquidation dieser Berechnung die gebührenden Vergütungen der betreffenden Behörde angewiesen werden können. Das hierbey abgereichte Brot ist nach den jährlichen Durchschnitts-Beköstigungspreisen zu vergüten.

» » 2. Nov. 814. F 1145.
» » 30. Nov. 815. I 6924.
» » 12. Feb. 818. I 917.
» » 14. May 818.
» » 18. Jun. 818.

§. 7756.

Rückfichtlich der Verpflegung der in Civil-Arresten befindlichen Militär-Arrestanten, welche das Militär-Aerarium zu vergüten hat, sind ebenfalls auch die Arzeney-Kosten, welche für solche erkrankende Militär-Arrestanten von den Civil-Behörden aufgerechnet werden, vom Militär-Aerarium zu vergüten. Wenn aber von den Civil-Behörden in den ohnehin nur selten sich ergebenden Fällen sonstige Aufrechnungen, z. B. ein Botenlohn, Diäten, Reisekosten ic. vorkommen sollten, so müssen derley Aufrechnungen dem General-Commando von Zeit zu Zeit angezeigt, darüber von demselben, einverständlich mit dem

Rückfichtlich der Verpflegung der in Civil-Arresten befindlichen Militär-Arrestanten, welche das Militär-Aerarium zu vergüten hat, sind ebenfalls auch die Arzeney-Kosten, welche für solche erkrankende Militär-Arrestanten von den Civil-Behörden aufgerechnet werden, vom Militär-Aerarium zu vergüten. Wenn aber von den Civil-Behörden in den ohnehin nur selten sich ergebenden Fällen sonstige Aufrechnungen, z. B. ein Botenlohn, Diäten, Reisekosten ic. vorkommen sollten, so müssen derley Aufrechnungen dem General-Commando von Zeit zu Zeit angezeigt, darüber von demselben, einverständlich mit dem

Landes-Gubernium, geurtheilet, und über den eigentlichen Betrag gemeinschaftlich entschieden werden, um jede überspannte Anforderung hintan zu halten. Das Nähmliche hat auch für die in Militär-Arresten befindlichen Civil-Arrestanten zu gelten. Wenn den in der Militär-Bewahrung befindlichen Civil-Arrestanten mit Kleidungsstücken ausgeholfen werden muß, so ist ihnen mit altbrauchbaren Monturs-Sorten, das ist: mit Wäsche, Schuhen, Hosent, oder Roquelors, niemahls aber mit einem Militär-Röckel, auf kriegscommissariatische Anweisung auszuhelfen, für welche altbrauchbaren Sorten der Civil- Behörde keine besondere Vergütung aufzurechnen ist, weil ohnehin der Fall einer solchen Aushülfe nur äußerst selten sich ergeben, mithin von keinem wesentlichen Belange seyn kann. Derley an Civil-Arrestanten abgereichte altbrauchbare Monturs-Sorten werden von den Regimentern auf eine besondere kriegscommissariatisch gefertigte Individual-Consignation in der jährlichen Monturs-Ausweis-Tabelle in Ausgabe gestellt.

Sollte in dem noch seltneren Falle eine Civil-Person in den Militär-Arrest eingebracht werden, welche vor der Uebergabe an die Civil-Behörde die Anschaffung einiger höchst nothwendigen Kleidungsstücke aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht im Stande wäre, und die Eigenschaft dieses Arrestanten von der Art seyn, daß ihm nicht wohl mit altbrauchbaren militärischen Monturs-Sorten ausgeholfen werden könnte, so hätte in einem solchen Falle das betreffende Regiment, unter kriegscommissariatischer Intervenirung und Bestätigung, das höchst nothwendige Kleidungsbedürfniß mit Beobachtung der möglichsten Wirthschaft, anzuschaffen, und den dießfalligen Gelbbetrag in die für die Civil-Arrestanten zu verfassende Verpflegs-Vorschuß-Berechnung einzustellen, damit von der betreffenden Civil-Behörde dafür der Ersatz geleistet werde.

§. 7757.

Die in den Regiments-Stockhäusern sitzenden Arrestanten haben doppelte Holz- und Kerzen-Portionen, und müssen, wie die Arrestanten der Stabs-Stockhäuser, mit gehörig gefüllten Strohsäcken, und im Winter auch mit Kogen von Hallina versehen seyn.

Die in den Zimmern oder Stabs-Stockhäusern befindlichen Arrestanten bekommen keine Lampen. Die Beleuchtung der Gänge, welche zu den Arrestbehältnissen führen, wird der Sicherheit der Arrestanten wegen durch Lampen unterhalten, die deßhalb sowohl Winters- als Sommerszeit die ganze Nacht hindurch dauern müssen. Der Stabs-Profosß hat auch zu versichern, zu welchem Ende ihm eine eigene Kerzengebühr bewilliget ist. Das erforderliche Holz muß in dem Ausmaße verabreicht werden, daß der unabgeurtheilte Arrestant täglich sein warmes Essen habe, und im Winter die Arrestzimmer und Behältnisse nach dem Grade der Kälte nothdürftig geheizt werden können. Dieses Holz- und Kerzenausmaß hat der Hofkriegsrath, nach voraus gegangener Untersuchung der Brigade- und General-Commando-Bestätigung, nach der Localität zu bestimmen, sich vorbehalten.

Hiernach ist sich auch in jenen Stationen zu benehmen, wo kein Stabs-Stockhaus ist, und die Sammelhäuser ihre Arrestanten selbst unterbringen müssen.

Wenn für die Regiments-Stockhäuser der Wach-Service in Aufrechnung gebracht wird, so ist für die Arrestanten nur das Brennholz zum Kochen, und zwar im Winter und Sommer die Klafter weiches Brennholz zu 800 Portionen, und die Klafter hartes Brennholz zu 1200 Portionen in Aufrechnung und bezugsweise zur Gebühr zu bringen.

§. 7758.

Die von einem Regimente zur Schanzarbeit verurtheilten Leute können, um dem Regimente bis zur Bestimmung ihres Strafortes nicht zur Last zu fallen, nach publicirter Sentenz mit einer Abschrift desselben, und mit einer förmlichen Abgabs-Liste einstweilen in das Stabs-Stockhaus des Landes- oder Armee-General-Commando's, wo sie bis zur Bestimmung ihres Strafortes zu verbleiben haben, abgeschickt werden; überhaupt sind condemnirte Arrestanten wegen Vermeidung besonderer Bekleidungskosten stets abgehenden Transporten anzuschließen.

Service der Stockhäuser.

Hth. am 29. Dec. 803. N. 6878.

» » 13. Jun. 808. 13997.

» » 22. Jul. 808. 13729.

» » 14. May 813. 1112

Wenn die Regimenter einen condemnirten Arrestanten abzuschicken haben.

Hth. am 23. Dec. 780. P. 1203.

» » 1. Feb. 786.

» » 29. Apr. 807. M. 474.

§. 7759.

Wenn sie in Abgang zu bringen sind.

Hth. am 18. Dec. 779.

» » 29. Apr. 807. M. 474.

Da die Zeit der Strafe vom publicirten Sentenz anfängt, so ist der Mann bey den Regimente gleich von diesem Tage in Abgang zu bringen, und wie ein condemnirter Arrestant zu verpflegen. Der Strafort, wohin der Mann abgesendet wurde, ist nach der Hand jederzeit vom General-Commando dem Regimente zur Wissenschaft bekannt zu machen, und dieser Tag ist in der nächsten Monats-Tabelle anzumerken, damit bey einer Nachfrage über den Mann Auskunft ertheilt werden kann.

§. 7760.

Dem die Begnadigung eines bereits condemnirten Arrestanten zusteht.

Hth. am 28. Jul. 810. F 806.

Die Begnadigung eines bereits auf Festung zur Schanzarbeit abgelieferten Sträflinges steht lediglich dem Hofkriegsrathe zu; diesem zu Folge haben die denselben unterstehenden Behörden in jenen Fällen, wo es ihnen aus besonderen Gründen angemessen scheint, daß eine Begnadigung Statt finden möge, hierüber Bericht zu erstatten.

§. 7761.

Wie bey der Ankunft eines Sträflings in der Festung vorzugehen ist.

Hth. am 5. Aug. 805. H. 567.

» » 31. Dec. 806. H. 1121.

Formular Nr. 2.

Der zum Festungsarreste verurtheilte Sträfling ist bey seiner Ankunft in der zum Straforte angewiesenen Festung sogleich in das (nach dem Formulare Nr. 2 bey dem Festungs-Commando zu unterhaltende) Protocol einzutragen. Die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge sind sodann an einem abseitigen Orte in Gegenwart des Stabs-Profosen durch den Steckknecht bis auf die nackte Haut zu entkleiden, und durch einen Arzt zu visitiren; bey den zur Zuchthausstrafe verurtheilten Weibspersonen aber geschieht die Entkleidung und Visitirung durch die Aufseherinn in Gegenwart einer Hebamme und eines Arztes.

§. 7762.

Obliegenheiten der Festungs-Commandanten.

Hth. am 5. Aug. 805. H. 567.

» » 31. Dec. 806. M. 1121.

Alle Besuche sind den Sträflingen untersagt; nur in erheblichen Vorfällen kann denselben das Festungs-Commando eine Unterredung mit Fremden, in Gegenwart des Stabs-Profosen und eines Officiers vom Plaze, gestatten, es muß aber solche in einer denselben verständlichen Sprache geschehen, wobey sich jedoch der Stabs-Profos in keine Unterredung mit den Sträflingen einlassen darf, sondern dasjenige, was dieselben allenfalls vorzubringen haben, anzuhören, und dem Festungs-Commando zu melden hat.

Schreib-Materialien sind denselben auf freye Hand durchaus keine, und von Büchern zum Lesen nur solche zuzulassen, welche Religion, Moral oder Gebethe enthalten, oder sonst eines unbedenklichen Inhaltes sind. In Fällen, wo ein Sträfling aus erheblichen Ursachen zu schreiben hat, muß die Bewilligung vom Festungs-Commandanten eingeholt werden; der Brief wird sodann von dem Sträflinge, dem hierzu die Schreib-Materialien vorzulegen sind, in Gegenwart eines Officiers vom Plaze ausgefertigt, und dem Festungs-Commandanten offen überreicht, von wo aus derselbe nach Befund weiters befördert wird; die Schreib-Materialien müssen aber dem Sträflinge sogleich abgenommen werden. Der Festungs-Commandant muß alle an die Sträflinge einlaufenden Briefe erblicken, und ihnen nur solche, die eines unbedenklichen Inhaltes sind, zustellen lassen.

§. 7763.

Was in Erkrankungsfällen der Arrestanten zu beobachten ist.

Hth. am 5. Aug. 805. H. 567.

» » 31. Dec. 806. H. 1121.

Das Ausgehen aus dem Arreste in die freye Luft der zum Festungs-Arreste verurtheilten Sträflinge wird nur dann gestattet, wenn der Arzt bey Krankheits- oder anderen Umständen eine Bewegung in freyer Luft nothwendig fände, und auch dann hat dieses nur innerhalb der Festung, auf eine von dem Arzte zu bestimmende Zeit und unter genauer Aufsicht, zu geschehen.

Meldet sich ein Sträfling krank, und wird er als krank befunden, so ist der ärztliche Beystand nach Anzeige des Stabs-Profosen von dem Festungs-Commando zu verschaffen. So lange es seine Umstände zulassen, ist derselbe in seinem Arreste, sonst aber im Militärs- oder Spitale, mit Beygebung einer Wache zu behandeln, theils um seiner Entweichung vorzubeugen, theils um alle Gemeinschaft mit den Leuten zu verhindern. Wenn er geschlossen ist, sind ihm die Eisen abzunehmen, wenn es der Arzt für nothwendig erklärt.

§. 7764.

Da auf die moralische Besserung der Sträflinge das vorzüglichste Augenmerk gerichtet seyn muß, so ist es Pflicht des Festungs-Commando's, darauf zu sehen, daß dieselben, nach Verschiedenheit der Religion, an Sonn- und Feyer Tagen, so oft es möglich ist, von geistlichen Personen den erforderlichen Glaubens- und Sittenunterricht erhalten, daß sie dem Gottesdienste beywohnen, und die katholischen männlichen Sträflinge alle Jahre wenigstens Ein Mahl, die weiblichen aber zwey Mahl, das heilige Abendmahl empfangen. Auch sind die zur Schanzarbeit Verurtheilten und die Zuchthaus-Sträflinge der griechisch nicht-unirten, so wie die der jüdischen Religion an ihren Feyer- und Sabbath-Tagen nicht nur zu ihrem Gottesdienste, wenn solcher im Straforte gehalten wird, zu führen, sondern auch an diesen Feyer Tagen von der öffentlichen Arbeit befreyt zu lassen.

Die Sträflinge haben zur moralischen Besserung den erforderlichen Unterricht zu erhalten.

Hth. am 5. Aug. 805. H 567.
" " 10. Dec. 817.

§. 7765.

Die täglichen Arbeiten der zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge bestimmt das Festungs-Commando, welches jedoch Rücksicht nimmt, daß, in so weit es thunlich ist, die auf längere Zeit verurtheilten Sträflinge auch zu schweren Arbeiten verwendet werden. Sollen sie zu einer solchen Arbeit außer dem Festungs-Bezirk verlangt werden, so hat dieses das Festungs-Commando nur dann zu bewilligen, wenn man ihrer mehrere verlangt, und sie so wohl Mittags als Abends in ihre Casematten zurück gebracht werden können, in welchem Falle denselben außer der gewöhnlichen Wache noch ein Unter-Officier oder vertrauter Befreuter zur Aufsicht beygegeben werden muß.

Arbeiten der zur Schanzarbeit Verurtheilten.

Hth. am 5. Aug. 805. H 567.
" " 24. Nov. 806. I 8026.
" " 16. Jan. 807. I 809.

Für Arbeiten, welche Sträflinge dem Fortificatorium leisten, wird für einen ganzen Tag 18 Kreuzer bezahlt; wenn sie aber eine öffentliche Arbeit beyhm Civil oder Camerale verrichten, so soll dafür eine vom Festungs-Commando zu bestimmende billige Bezahlung gefordert, und solche mit kriegscommissariatischer Intervenirung vom Stabs-Profosß auf Rechnung der ordinären Verpflegung in Empfang genommen werden. Der Stabs-Profosß muß dafür sorgen, und das Festungs-Commando denselben unterstützen, Arbeiten vom Civil auch für weibliche Züchtlinge zu erhalten, damit sie ihre Subsistenz verdienen; ihre Arbeiten dürfen aber nie in einem geringeren Betrage, als für den ganzen Tag mit 12 Kreuzern, vom Civil bezahlt werden. Was aber dieselben durch ihren Fleiß und durch ihre Geschicklichkeit darüber verdienen, ist für sie besonders zu deponiren.

§. 7766.

Die weiblichen Sträflinge sind nie zu Festungs- und anderen öffentlichen Arbeiten, überhaupt nie gemeinschaftlich mit den Schanzarbeitern, sondern stets abgesondert zur Reinigung der inneren Festungsbehältnisse oder anderen Militär-Gebäude, zum Waschen der Wäsche für sich selbst und für die im Spital befindlichen Kranken zu verwenden; eben so dürfen dieselben weder zur Reinigung der Privat-Wohnungen, wenn auch gegen Bezahlung, angehalten, noch viel weniger zu Privaten auf Arbeit auf kürzere oder längere Zeit abgegeben werden.

Arbeiten der weiblichen Züchtlinge.

Hth. am 5. Aug. 805. H 567.

Wenn sich in dem Straforte die Gelegenheit ergibt, daß dieselben durch Nähen, Stricken, Spinnen oder durch andere ähnliche Handarbeiten etwas verdienen können, so sind sie dazu zu verwenden, und ist ihnen zu diesem Ende, in so fern der Verwahrungsort selbst dazu nicht geeignet wäre, ein anderes dazu angemessenes Zimmer anzuweisen.

In den Verwahrungsorten hat die Arbeit in den Monathen April bis einschließlich September um 6 Uhr, in den übrigen Monathen aber um 7 Uhr den Anfang zu nehmen, und bis 12 Uhr ununterbrochen fortzubauern. Von 1 Uhr wird im April bis einschließlich September bis 7 Uhr, in den übrigen Monathen aber bis zu einbrechendem Abende ebenfalls ununterbrochen fortgearbeitet. Bey den öffentlichen Arbeiten sind die allgemein eingeführten Ruhestunden zu beobachten.

Wenn weibliche Sträflinge zu solchen Arbeiten verwendet werden, deren Verrichtung mit den Eisen nicht wohl thunlich ist, so sind ihnen dieselben für diese Zeit zwar abzuneh-

men, die Aufsicht aber in diesen Fällen, um die Entweichung zu verhüten, desto strenger zu halten.

§. 7767.

Zulage an Handwerksarbeiten verrichtende Arrestanten.
Hth. am 5. Aug. 805. H 567.

Den Sträflingen, welche Handwerksarbeiten verrichten, ist die ihnen bewilligte Zulage weder auf die Hand zu geben, noch auf eine bessere Kost für dieselben zu verwenden, sondern als ihr Eigenthum im Depositum des Festungs-Commando's zu hinterlegen, und bey dem Austritte aus der Strafe ihnen, oder wenn sie während der Strafzeit mit Tod abgehen, ihren Erben auszufolgen, folglich wie jedes andere hinterlegte Geld der Sträflinge zu behandeln.

§. 7768.

Vorsichten während des Arrestens der Arrestanten.
Hth. am 14. Apr. 762.

Beym Abgehen der Sträflinge auf Arbeit, welche sich aber bloß auf die Wochentage zu beschränken hat, muß denselben eine hinreichende Wachmannschaft beigegeben werden, welche darauf zu sehen hat, daß sie ihre Arbeit ordentlich verrichten und nicht müßig sind; daß sie mit niemanden eine Unterredung pflegen; daß ihnen weder Geld, Schwaaren, noch sonst etwas gereicht werde; auch daß sie sich nicht wegschleichen, an ihren Eisen nichts verderben, überhaupt nichts unternehmen, wodurch ihre Flucht erleichtert werden könnte. Zu diesem Ende muß die Wache den Sträflingen stets nahe am Leibe bleiben, und letztere sind zu keiner Arbeit anzuhalten, wodurch sie der Gegenwart und Aufsicht der Wache auch nur auf eine kurze Zeit entzogen würden.

§. 7769.

Was die Wache bey Entweichung der Arrestanten zu beobachten hat.
Hth. am 5. Aug. 805. H 567.

Die Wache muß ihre Gewehre geladen haben, um solche gebrauchen zu können, wenn es einem oder mehreren Sträflingen gelingen sollte, sich der Eisen zu entledigen und sohin die Flucht zu ergreifen, in welchem Falle die Wache den sich Flüchtenden anzurufen, und wenn er nicht sogleich stehen bleibt, auf ihn Feuer zu geben hat; wenn er aber auch dadurch in der Fortsetzung seiner Flucht nicht gehindert wird, so muß es die Wache auf der Stelle anzeigen, damit er durch nachzuschickende Mannschaft verfolgt, und seine Personbeschreibung sowohl den Militär- als Civil- Behörden mitgetheilt werde.

§. 7770.

Taglia für entwichene Arrestanten.
Hth. am 15. Jul. 761.

Beym Einbringung der Arrestanten ist die für die Deserteure vorgeschriebene Taglia zu bezahlen.

§. 7771.

Verhalten der Arrestanten.
Hth. am 5. Aug. 805. H 567.

Die Sträflinge müssen sich stets ruhig verhalten, und es ist ihnen weder das Singen, noch sonstiges Lärmen zu gestatten. Sie dürfen nicht spielen, auch ist ihnen das Betteln außer den Casematten, und in denselben durch Aushängung einer Büchse und dergleichen, verbotnen. Wenn aber auf eine sonstige Art für die Sträflinge Almosen Gelder eingehen sollten, so sind solche gehörig in Empfang zu nehmen, und, so weit das Festungs-Commando es zur Erhaltung der Gesundheit nothwendig findet, auf Brantwein zu verwenden; doch darf der Genuß desselben nicht über das Sechzehntel eines Seitels ausgedehnt, auch soll dieses Getränk den Arrestanten zugebracht, niemahls aber von ihm ein Wirthshaus betreten werden.

Auf die Keinlichkeit der Sträflinge muß ernstlich gesehen werden; daher dieselben zu verhalten sind, daß sie täglich früh, bevor sie zur Arbeit abgeführt werden, sich waschen, und sonst nach Erforderniß reinigen; daß sie alle Wochen reine Wäsche anziehen, und sich kämmen. Auch sollen ihnen wenigstens alle drey Monathe die Haare vom Kopfe geschoren, oder durch den Steckenknecht abgeschnitten werden.

In Festungen, wo keine weiblichen Sträflinge zum Waschen der Wäsche vorhanden sind, haben dieses die männlichen zu verrichten.

§. 7772.

Anschaffung des Kochgeschirres und der sonstigen Geräthschaften.
Hth. am 5. Aug. 805. H 567.

Die erste Anschaffung der hölzernen Schüsseln und Löffel, des nöthigen Kochgeschirres, überhaupt aller vorgeschriebenen Bedürfnisse, ist auf Kosten des Arvariums zu bestreiten;

hierbey aber die möglichste Wirthschaft einzuhalten. Die Unterhaltung und Nachschaffung ist durch den von der Gebühr der Arrestanten täglich in Abzug zu bringenden halben Kreuzer zu bestreiten, und die dießfalligen Auslagen sind durch den Stabs-Profosien mit kriegs- u. commissariatschei Interuenirung zu verrechnen und auszuweisen.

§. 7773.

In jenen Plätzen, wo auch weibliche Züchtlinge vorhanden sind, hat das Festungs-Commando noch ferner auf das strengste darauf zu sehen, daß zwischen denselben und den Schanzarbeits-Arrestanten oder Schildwachen durchaus keine Gemeinschaft Statt haben könne, und es ist deswegen der Aufseherinn und dem Stabs-Profosien die genaueste Obforge, bey eigener Dafürhaltung und Verantwortung, einzuprägen.

§. 7774.

Verbrecher vom Civil-Stande, die sich in den Festungen auf Schanzarbeit befinden, müssen durchgehends so, wie jene vom Militär-Stande, behandelt, der Kostenaufwand Hof für dieselben aber besonders verrechnet, und mit Ende October eines jeden Jahres dem Hofkriegsrathe angezeigt werden, um solchen dem Militär-Aerarium wieder ersetzen zu machen.

§. 7775.

Die zum Festungs-Arreste verurtheilten Sträflinge sind nur dann mit Eisen zu belegen, wenn in den eingelängten, bey dem Festungs-Commando aufzubewahrenden Strafurtheilen darauf ausdrücklich erkannt worden ist, oder der Sträfling zu entfliehen versucht hat. Diese Eisen haben die Schwere von 3 Pfund zu betragen.

§. 7776.

Die Eisen, womit die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge zu belegen sind, können nur Fuß- oder so genannte Springeisen seyn, die vernietet werden müssen. Ihre Schwere ist für jene, die nicht auf länger als fünf Jahre verurtheilt sind, auf 3 1/2 Pfund, und für jene, deren Strafzeit über fünf Jahre zu dauern hat, auf 5 1/2 Pfund fest gesetzt; die weiblichen ZuchtHaus-Sträflinge aber sind mit Schließeisen in der Schwere auf 2 und 3 Pfund, nach erst bemerktem Verhältnisse, zu belegen.

Die gehörige Anzahl von Spring- und Schließeisen für die zur Schanzarbeit und zur ZuchtHausstrafe verurtheilten Sträflinge, so wie für die Arrestanten in den Stabs-Stockhäusern, werden vom Aerarium angeschafft und unterhalten; dagegen muß auf die gute Conservation der Eisen genau gesehen, und jedem Unfuge auf das nachdrücklichste gesteuert werden.

§. 7777.

In dem Falle, wo ein Schließeisen einem Arrestanten eines Regiments oder Corps bey dessen Transportirung mitgegeben werden muß, ist hierüber von dem Transports-Commandanten ein Schein zu verlangen, und darauf zu sehen, daß von der nächsten Ablösungs-Station dieses Schließeisen wieder zurück gesendet werde; widrigen Falls muß dessen Beköstigungspreis dem betreffenden Regimente zugerechnet werden. Wenn aber ein solches bereits zugerechnetes Eisen von dem Regimente in natura zurück erhalten wird, so ist der demselben zugerechnete Beköstigungsbetrag in der Rechnung zu verausgaben, und auf Rechnung des betreffenden Regiments zur Kriegs-Cassa wieder abzuführen.

§. 7778.

Dem Festungs-Commando wird die Macht eingeräumt, jene zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge, die sich eines Vergehens schuldig machen, nach Befund und billiger Beurtheilung aller Umstände mit Stockstreichen, oder mit Fasten bey Wasser und Brot, bestrafen zu lassen; doch sollen die Stockstreiche die Zahl über 50 nicht übersteigen, das Fasten hingegen höchstens auf drey, und zwar nicht auf einander folgende, sondern unterbrochene Tage zuerkant werden.

Schwere Vergehungen und Verbrechen müssen dem Landes-General-Commando zur Anordnung einer kriegsrechtlichen Untersuchung angezeigt werden; eben so sind die weiblichen

Was in Festungen, wo auch weibliche Sträflinge vorhanden sind, zu beobachten ist. Hth. am 5. Aug. 805. H 567.

Die Civil-Festungs-Arrestanten sind denen vom Militär gleich zu behandeln. Hth. am 5. Aug. 805. H 567. " " 2. Jun. 814. I 2833. " " 2. Nov. 814. F 1145. " " 30. Nov. 815. I 6924.

Mit welchen Eisen die zum Festungs-Arreste Verurtheilten zu belegen sind. Hth. am 31. Dec. 806. H 1111.

Gattung der Eisen der Schanzarbeiter und ZuchtHaus-Sträflinge. Hth. am 5. Aug. 805. H 567. " " 20. März 809. B 802.

Berechnung der Schließeisen. Hth. am 5. Oct. 803. I 5388.

Strafen der Arrestanten. Hth. am 20. Jan. 776. " " 5. Aug. 805. H 567.

Züchtlinge, die nachlässig bey der Arbeit befunden werden, sich unanständig betragen, oder sonst eines Vergehens schuldig machen, nach billigem Ebenmaße mit Fasten bey Wasser und Brot, und mit Karbatschstreichen, welche sich aber nicht über 30 erstrecken dürfen, zu bestrafen.

Die Züchtigungen mit den Karbatschstreichen ist immer durch den Steckenknecht in Gegenwart des Stabs-Profosen und der Aufseherinn, wie auch aller anderen Züchtlinge, jedoch nur in der Casematte, zu vollziehen.

Sträflinge, welche außer der Schanzarbeit, dann weibliche Züchtlinge, welche außer der Zuchtstrafe noch zu Stockstreichen, Karbatschstreichen oder zum Fasten verurtheilt sind, müssen nach dem Urtheile unnachsichtlich mit Stockstreichen belegt und zum Fasten verhalten werden; es wäre denn, daß sie zur Zeit, wo dieses nach dem Urtheile an ihnen vollzogen werden sollte, krank wären, in welchem Falle die Genesung abzuwarten ist.

Die Züchtigung mit Stockstreichen, es mag solche im Urtheile oder vom Festungs-Commando zuerkannt worden seyn, muß öffentlich vollzogen, und der Steckenknecht hierzu gebraucht werden. Bey entwichenen und eingebrachten Arrestanten hat die erneuerte Strafzeit, mit Inbegriff jener, welche derselbe hieran bereits vollführt, und hiermit ihm anzurechnen kommt, sich niemahls über zehn Jahre zu erstrecken.

§. 7779.

Was mit den mitgebrachten Kleidungsstücken, dann sonstigen Effecten der Festungs-Arrestanten, zu geschehen hat. Kth. am 5. Aug. 805. H. 567. „ 31. Dec. 806. H. 1121.

Was der zum Festungs-Arreste verurtheilte Sträfling an Kleidung, Wäsche oder sonstigen Effecten, oder auch im Gelde mit sich bringt, hat ein Officier vom Plaze nebst dem Stabs-Profosen zu verzeichnen, und das Verzeichniß durch dessen Unterschrift bestätigen zu lassen. Das Nöthige an Kleidung und Wäsche ist dem Sträflinge zur Benutzung und Umwechselung zu lassen, das beyhabende Geld und die sonstigen Effecten hingegen müssen bey dem Festungs-Commando hinterlegt werden. Wenn diese mitgebrachte Kleidung und Wäsche die Strafzeit nicht ausdauert, und der Sträfling kein eigenes, zu deren Anschaffung hinreichendes Vermögen besitzt, so hat der Festungs-Commandant durch den vorgeschriebenen Dienstweg, unter Benennung der unumgänglich anzuschaffen nothwendigen Stücke, mit Beyrückung des Beköstigungs-Betrages, die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten, und die Passierung einzuhohlen.

Den zur Schanzarbeit verurtheilten männlichen, so wie den zur Zuchtstrafe verurtheilten weiblichen Sträflingen aber darf von den mitgebrachten Kleidungsstücken, vom Gelde oder von sonstigen Effecten nichts als die Wäsche und Schuhe beybelassen, alles Uebrige muß ihnen abgenommen und wohl verwahrt, oder, wenn diese Stücke durch die Länge der Strafzeit dem Verderbnisse unterliegen, öffentlich versteigert, und bey deren Entlassung denselben sowohl der etwa aufbewahrte, als auch der für das Verkaufte eingegangene Betrag, um sich die nöthige Lebensbedeckung anzuschaffen, wieder abgegeben werden.

Wenn aber aus den verkauften Kleidungsstücken und Effecten, dann aus dem bey dem Sträflinge allenfalls vorgefundenen baren Gelde sich ein Betrag von 25 Gulden ergeben sollte, so ist er durch das Festungs-Commando mit der gehörigen Sicherheit nutznießlich anzulegen, und der Schuldschein, so wie die eingegangenen Interessen, sind aufzubewahren. Avarische Monturs-Stücke jedoch, welche Militär-Personen mitbringen, müssen allezeit aufbewahrt werden, um mit solchen etwa den Sträfling, der sie mitgebracht hat, oder wenn dessen Strafzeit von längerer Dauer ist, einen anderen, der früher entlassen wird, wenn ein und anderer in die Militär-Dienstleistung zurück tritt, bey der Entlassung von der Schanzarbeit zu bekleiden.

§. 7780.

Bekleidung der Festungs-Arrestanten. Kth. am 5. Aug. 805. H. 567.

Statt der abgenommenen sind die Sträflinge mit nachbenannten, für die Schanzarbeiter vorgeschriebenen Kleidungsstücken zu versehen, nämlich:

Mit 1 Caput von starkem weißen Hallima-Tuche, mit einer Capuce, 7 messingenen Knöpfen zum Zumachen, inwendig auf beyden Seiten mit Säckeln von hin-

reichender Weite und Länge, bis über die Waden wohl genähet und eingeschlagen.

Mit 2 Paar langen Hosen von starkem Zwilche, auf beyden Seiten von unten bis oben mit löcherigen hölzernen Knöpfen, wohl genähet, zum Auf- und Zumachen, damit der Mann wegen der angeschmiedeten Eisen solche abnehmen und säubern kann. Auf gleiche Art im Winter:

- » 1 Paar tuchenen Hosen.
- » 1 Mütze von weißem Hallina-Tuche.
- » 2 Hemden von starker, halb gebleichter, hanfener Leinwand, in hinreichender Länge und Weite.
- » 2 Paar ordinären Commiß-Socken.
- » 1 Paar Buntschuhen von Rindsleder.

Die weiblichen Zuchthaus-Sträflinge:

Mit 2 Hemden von hanfener, halb gebleichter Leinwand.

- » 2 Röckeln
 - » 1 Chemise (Köckel) } von Zwilch.
 - » 2 Wortüchern
 - » 2 Halstüchern von Leinwand.
 - » 2 Paar Strümpfen.
 - » 1 Paar lebernen Handschuhen.
 - » 1 Rocke
 - » 1 Chemise
 - » 1 Unterleibel
- } für den Winter.

Alles vom grauen starken Hallina-Tuche.

Diese für die Sträflinge bestimmten Kleidungsstücke sind mit kriegscommissariatischer Anweisung auf Quittung des Festungs-Commando's aus der Dekonomie-Commission zu empfangen, und durch den Stabs-Profosien zu verrechnen.

Wenn die Dekonomie-Commission aber mit einem und dem anderen Kleidungsstücke nicht versehen wäre, so ist von denselben nur das erforderliche Material zu empfangen, und wenn auch dieses nicht vorräthig seyn sollte, muß es erkauf, und sohin die Werfertigung oder Anschaffung des erforderlichen Kleidungsstückes, mit der möglichsten Rücksicht auf Wirthschaft, vom Festungs-Commando mit Intervenirung des Feld-Kriegs-Commissariats besorgt werden.

Die Kleidungsstücke sind durch die Stabs-Auditore, mit Benziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, bey der eingeführten jährlichen Wistirung zu untersuchen, und darnach das jeweilige Erforderniß mit der Bedachtnahme zu bestimmen, daß, wenn in einer Festung über die vorhandene Zahl der Sträflinge ihrer noch mehr untergebracht werden können, immer einige Kleidungsstücke vorräthig bleiben.

§. 7781.

Die tägliche Verpflegung der Festungs-Arrestanten ist per Kopf auf 10 Kreuzer und 1 Brot-Portion, die in vero pretio aufzurechnen ist, fest gesetzt, und sie haben solche, wie das Holz, Licht und Wäsche, von ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten. Die Mittellosen bekommen diese Verpflegung vom Aerarium, von welchem auch die Heizung und Lampen bestritten werden. Das Nähmliche gilt auch für weibliche Sträflinge, welche kein Vermögen besitzen, und ihre Verpflegung sich nicht durch Handarbeit verschaffen können. Wenn sie sich aber durch Handarbeit ihren Unterhalt verschaffen können, so muß auch das Aerarium von der Last ihrer Verpflegung ganz oder zum Theil befreyet bleiben.

§. 7782.

Für die zur Schanzarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge bestehet die tägliche Verpflegung in 4 Kreuzern und 1 Brot-Portion. Geld und Brot empfängt der Stabs-

Verpflegung der zum Festungs-Arreste verurtheilten Sträflinge.

Oftb. am 6. Dec. 806, H 1034.

» » 31. Dec. 806, H 1121.

Verpflegung der Schanzarbeiter und Zuchtlinge.

Oftb. am 16. Jul 761.

» » 10. Sep. 768.

» » 5. Aug. 805, H 567.

Profosß mit Kriegscommissariatischer Anweisung gegen Verrechnung auf feine Quittung. Von diesem Gelde werden nur $3\frac{1}{2}$ Kreuzer für die Kost, und $\frac{1}{2}$ Kreuzer für die Wäsche und zur Anschaffung der Käbme, dann zur Unterhaltung der Kleidungsstücke und sonst nothwendigen Requisiten bestimmt.

§. 7783.

Speiseordnung der Arrestanten.

Hth. am 5. Aug. 805. H. 567.

» » 24. Nov. 816. I 8026.

» » 16. Jan. 817. I 369.

» » 13. Feb. 817. I 1205.

Da die zur Schanzarbeit und Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge mit dieser Verpflegung nicht ernährt werden können, und auch die von Zeit zu Zeit bewilligten Theuerungsbeiträge das erforderliche Auslangen nicht verschaffen, so ist nachstehende Speiseordnung fest gesetzt worden:

Am Sonntage Rindfleisch per Kopf $\frac{1}{2}$ Pfund ohne Knochen.

» Montage Klöße (Knödel) » $\frac{1}{2}$ » Mehl dazu.

» Dinstage Hülsenfrüchte » 1 »

» Mittwoch Erdäpfel » $1\frac{1}{2}$ »

» Donnerstage Rindfleisch

» Freytag Klöße (Knödel)

» Samstag Hülsenfrüchte

} nach vorbesagter Quantität.

Zur Zubereitung der Speisen von Mehl (Klößen), Hülsenfrüchte und Erdäpfel sind per Kopf 1 Loth Rind- oder frisches reines Schweinschmalz, dann zu den Hülsenfrüchten und Erdäpfeln 2 Loth Einbrennmehl erforderlich. Zu jeder Speise ist $\frac{1}{2}$ Loth Salz bewilliget, wobey es sich von selbst versteht, daß in jenen Ländern, wo die Erdäpfel nicht wohlfeil oder schwer zu haben sind, Hülsenfrüchte oder Klöße abgereicht werden müssen.

Die Abspeisung geschieht zu Mittag während der Ruhestunde, und es muß jedem Sträflinge seine Portion in einer besonderen hölzernen Schüssel, in Gegenwart des Stabs-Profosßen, abgereicht werden, so wie auch jeder mit einem hölzernen Löffel zu versehen ist. Das Brot muß den Sträflingen täglich zu Mittag beim Abspeisen zerschnitten gegeben werden, weil ihnen kein Messer, noch sonstiges Eßzeug, außer dem Löffel, verabreicht werden darf.

So weit diese Menage durch die Arbeitsverdienst- und Löhnungsgelder nicht bestritten werden kann, ist mit Ende Aprills und Octobers eines jeden Jahres das etwa ausfallende Supererrogat rechtsbeständig auszuweisen, und die Passierung hierüber beim Hofkriegsrathe anzufuchen.

§. 7784.

Obliegenheit des Feld-Kriegs-

Commissariats bey Revision

der Arrestanten = Berechnun-

gen.

Hth. am 24. Nov. 816. I 8026.

Das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat hat bey der Revision der Arrestanten-Berechnungen die Küchenzettel mit den im Orte bestehenden Marktpreisen pflichtmäßig zu combiniren, und streng darauf zu sehen, daß sowohl bey der Kost, als auch bey Anschaffung und Unterhaltung der den Arrestanten unvermeidlich nothwendigen Geräthschaften, als Küchengeschirre, hölzernen Schüsseln und Löffel, der Requisiten zum Waschen der Wäsche und sonstigen Bedürfnisse mit der möglichsten Wirthschaft vom Stabs-Profosßen sich benommen werde.

§. 7785.

Getränke der Arrestanten.

Hth. am 5. Aug. 805. H. 567.

» » 31. Dec. 806. H. 1121.

» » 24. Nov. 816. I 8026.

Zum Getränke darf den Sträflingen nur Wasser zugelassen werden. Wein und andere Getränke dürfen nur in kränklichen Zufällen, nach Befund des Arztes, als Medicin dargebracht werden.

Der Genuß des Schnupftabaks, in so weit sie eigene Mittel besitzen, ist den Arrestanten gestattet.

Das Tabakrauchen ist den Schanzarbeitern nicht gestattet, weil der Tabak keinesweges als ein unbedingt nothwendiges Sanitäts-Präservativ erkannt wird.

§. 7786.

Verpflegung der Arrestanten

im Spitale.

Hth. am 30. Oct. 763.

» » 5. Aug. 805. H. 567.

» » 31. Dec. 806. H. 1121.

Die Verpflegung im Spitale und die Cur-Kosten müssen die Arrestanten aus ihrem Vermögen bestreiten; für die Mittellosen aber ist deren ganze Verpflegung an Geld und

Brot in das Spital abzugeben, dagegen aber ihnen die erforderliche Kost, wie anderen Kranken, vom Spital zu verabreichen, und die Medicin dem Aerarium aufzurechnen.

§. 7787.

Den zum Festungs-Arreste verurtheilten Arrestanten wird der Gebrauch des eigenen Bettgewandes zugelassen; außerdem aber hat das Lager derselben in einem Strohsack, in einem dergleichen Querpolster, in einem Leintuche, und in einer wollenen Decke oder einem Kosen zu bestehen. Alle drey Monate sind sie mit frischem Stroh zu versehen, die Leintücher aber alle Monate zur Wäsche abzugeben.

§. 7788.

Das Lager der Schanzarbeits-Arrestanten ist auf die bloße Pritsche beschränkt, und nur in den Wintermonathen kann denselben auch eine wollene Decke oder ein so genannter Kosen verabreicht werden.

Die weiblichen Züchtlinge erhalten einen Strohsack mit einem dergleichen Querpolster, ein Leintuch und eine wollene Decke oder einen Kosen. Für zwey solche Sträflinge ist immer ein Kosen, ein Polster, ein Leintuch, die alle Monate gewaschen werden müssen, und ein Strohsack, welcher alle drey Monate mit frischem Stroh zu versehen ist, zur Liegerstätte bestimmt.

Diese Bett-Fournituren sind öfters nach dem Abgange zur Arbeit an einem lustreichen, trockenen Orte außer der Casematte aufzubewahren, und nur Abends dahin zurück zu bringen.

§. 7789.

Die Heizung der Arrestbehältnisse und Casematten hat in den Wintermonathen nach dem Grade der Kälte und der von dem Festungs-Commando abhängenden Bestimmung täglich Ein, auch zwey Mahl zu geschehen, und die in jedem Behältnisse anzubringende Lampe ist vom eintretenden Abende bis zum Zapfenstreich zu beleuchten. Den Schanzarbeits-Arrestanten und weiblichen Züchtlingen ist täglich eine Holz-Portion, welche zum Kochen und Waschen ihrer eigenen Wäsche, und im Winter zum Heizen zu verwenden ist, bewilligt. Eine Lichtgebühr für dieselben aber findet nicht Statt, sondern das Dehl für die Lampe in die Casematten, wo die Sträflinge verwahrt werden, ist in Conto des Aerariums anzuschaffen, und der Betrag dafür in der durch den Stabs-Profoszen zu legenden Rechnung in Ausgabe zu stellen.

§. 7790.

Die Arrestbehältnisse, in welchen die Sträflinge verwahrt werden, müssen überhaupt so eingerichtet seyn, daß der Entweichung so viel möglich vorgebeugt werde, und daß niemand mit ihnen sprechen, oder denselben etwas zukommen lassen könne, ohne bemerkt zu werden. Jeder zum Festungs-Arreste verurtheilte Sträfling soll allein verwahrt werden; fordert der Mangel an Raum aber, daß zwey Sträflinge zusammen in einem Behältnisse verwahrt werden müssen, so ist hierüber die Anzeige zu machen, und der Hofkriegsrath wird bestimmen, welche Sträflinge zusammen gelegt werden sollen.

Die Schanzarbeiter, so wie die Zuchthaus-Sträflinge, sind in Ermangelung eines anderen Verwahrungsortes in Casematten unterzubringen. Diese müssen gepflastert, mit eisernen Stangen versehen, und, so weit es thunlich ist, geräumig, lüftig und trocken seyn.

An der inneren Einrichtung aber ist nichts Anderes zu gestatten, als eine an den Wänden befestigte, so genannte Pritsche von starken Brettern, eine in der Mitte hängende Lampe, ein hölzerner Wasserbehälter mit einem derley Schöpfer, dann ein mit einem Deckel versehener, mit Eisen beschlagener Kübel zur Verrichtung der Nothdurft. Sowohl die Casematten, als die in denselben befindlichen Wasserbehälter und Kübel sind durch die Sträflinge täglich zu reinigen und auszulüften.

§. 7491.

Sträflinge aus dem Feuergewehrstande sind drey Monate, bevor ihre Strafzeit zu Ende geht, ärztlich zu visitiren, wornach dem General-Commando die Anzeige zu machen (s. am 11. Dec. 805. H. 1121.), ob und zu welchen ferneren Kriegsdiensten sie noch tauglich sind. Bey gänzlicher Untaug-

Betten der zum Festungs-Arreste verurtheilten Arrestanten.

Hkth. am 31. Dec. 805. H. 1121.

Betten der Schanzarbeits-Arrestanten und weiblichen Züchtlinge.

Hkth. am 5. Aug. 805. H. 567.

Heizung der Arrestbehältnisse.

Hkth. am 5. Aug. 805. H. 567.

» » 31. Dec. 806. H. 1121.

Beschaffenheit derselben.

Hkth. am 12. May 790. C. 737.

» » 7. Jun. 802. C.

» » 5. Aug. 805. H. 567.

» » 31. Dec. 806. H. 1121.

Entlassung aus dem Arreste.

Hkth. am 5. Aug. 805. H. 567.

» » 26. May 805. H. 460.

lichkeit sind sie dem Politicum zu übergeben, damit Inländer an ihren Geburtsort, Ausländer aber über die Gränze gebracht werden.

Gleich diesen letzteren sind auch jene zu behandeln, die vor ihrer Verurtheilung nicht zum Feuergewehrstande gehört haben. Leute von der Militär-Gränze müssen dahin, wo sie verurtheilt worden sind, transportirt werden.

Nach geendigter Strafzeit sind die Sträflinge ihres Arrestes zu entlassen, ihnen die allenfalls in Depositum gehabte Barschaft oder sonstigen Effecten gegen Empfangsschein zu übergeben, und das Politicum, nämlich das Kreisamt oder das Comitatz, in die Kenntniß zu setzen.

Ueber die Verstorbenen ist der Todtenschein einzusenden.

§. 7792.

Benehmen bey Krankheits- und Leichenkosten der Sträflinge.
Hrb. am 15. Oct. 817.

Wie sich in Ansehung auf die Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten bey Entlassung und bey Sterbfällen der Sträflinge in den Militär-Straförttern zu benehmen sey, dießfalls ist Folgendes verordnet:

1) In Ansehung der Krankheitskosten hat es bey demjenigen zu verbleiben, was die Instruction über die Behandlung der zum Festungs-Arreste, zur Schanzarbeit und zur Zuchthausstrafe Verurtheilten enthält.

2) Die Leichenkosten sind in den Fällen eines vorhandenen Nachlasses aus demselben für das Aerarium einzubringen, und in dieser Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtschnur bestimmt:

- a) Ist von dem Festungs-Commando in keinem Falle ein prunkhaftes, dem Straf-orte nicht angemessenes Leichenbegängniß eines Sträflinges zu gestatten.
- b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskosten wird dem Festungs-Commando auf die vom Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstücke und auf den Betrag des von demselben gesammelten Arbeits-Ueberschusses das Vorzugsrecht eingeräumt.
- c) Im Uebrigen haben bey den Verlassenschaften der Militär-Sträflinge die sonst gesetzlichen Vorschriften für die Abhandlungspflege einzutreten, welche, mit Ausnahme der Bewohner der Militär-Gränz-Districte, die ihrem vorigen Gerichtsstande unterworfen bleiben, dem *Judicio delegato militare mixto* desjenigen Landes zustehet, in welchem sich der Straf-ort befindet.

Todesfälle der in Festungen verwahrten Civil-Sträflinge sind mit Beyfügung sowohl des Todtenscheines, als eines beglaubigten Verzeichnisses des im Straf-orte befindlichen Nachlasses, dann einer Specification der allenfallsigen Forderungen des Aerariums dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, damit derselbe das Weitere nach Beschaffenheit der Fälle im gehörigen Wege veranlassen könne.

§. 7793.

Untersuchung, in wie weit gegenwärtige Vorschrift in Erfüllung gebracht wird.
Hrb. am 5. Aug. 805. H. 567.
» 31. Dec. 806. H. 1121.

Diese Vorschrift muß in allen Theilen genau beobachtet und eingehalten werden, und davon kann nur dann eine Ausnahme Statt haben, wenn bey einem Festungs-Arrestanten eine gelindere oder schärfere Behandlung auf allerhöchsten Befehl von dem Hofkriegsrathe angeordnet wird, in welchem Falle das Anbefohlene genau befolgt werden muß.

Mit Ende Aprills und Octobers eines jeden Jahres ist von dem Festungs-Commandanten ein *Ausweis* nach dem Formulare Nr. 3 durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe einzusenden, und der Brigadier und der Stabs-Auditor haben bey der jährlichen Visitation den Zustand und die Behandlung der im Festungs-Arreste und im Zuchthause befindlichen Sträflinge auf das genaueste zu untersuchen, über den Befund die Relation zu erstatten, und den Hofkriegsrath in die Kenntniß zu setzen, ob und wie weit die gegenwärtige Vorschrift in Erfüllung gebracht wird.

Formular Nr. 1.

Protocoll

für den Stabs-Profosien.

Tag der Einlieferung.	Nahmen des Sträflinges.	Geurtsort.	Alter.	Religion.	Stand und Aufenshalt der Ehegatten und Kinder.	Wo derselbe gedient hat.	Gattung des Verbrechens.	Kurzer Inhalt des Strafurtheiles.	Zeit, von welcher die Strafe angefangen hat.	Zeit, wann sie beendet wird.	Betragen desselben im Arreste.	Bey Schanzarbeitern und Zuchthaus-Sträflingen noch: Strafen, die derselbe während der Strafzeit und aus welcher Ursache empfangen hat.

Formular Nr. 2.

Arrestanten-Protocoll.

Tag der Einlieferung.	Nahmen des Sträflinges.	Geurtsort.	Alter.	Religion.	Stand und Aufenshalt der Ehegatten und Kinder.	Wo derselbe gedient hat.	Gattung des Verbrechens.	Kurzer Inhalt des Strafurtheiles.	Zeit, von welcher die Strafe angefangen hat.	Zeit, wann sie sich endiget.	Consignation der Kleidungsstücke und sonstigen Effecten die der Sträfling in den Bewahrungsort mitbrachte.	Personalschreibung und allenfallsige Leibesabweichen.	Betragen desselben.	Bey Schanzarbeitern und Zuchthaus-Sträflingen noch: Strafen, die derselbe während der Strafzeit und aus welcher Ursache empfangen hat.

Formular Nr. 3.

Ausweis

über die Festungs-Arrestanten

Nahmen des Sträflinges.	Geurtsort.	Alter.	Religion.	Stand.	Von woher eingeliefert.	Verbrechen.	Strafe.	Strafzeit von	bis	Aufführung.

General Ledger

1880	Jan 1	Balance	100.00	
	Feb 1	Income	50.00	
	Mar 1	Expenses	(20.00)	
	Apr 1	Income	75.00	
	May 1	Expenses	(30.00)	
	Jun 1	Income	60.00	
	Jul 1	Expenses	(25.00)	
	Aug 1	Income	80.00	
	Sep 1	Expenses	(35.00)	
	Oct 1	Income	90.00	
	Nov 1	Expenses	(40.00)	
	Dec 1	Income	100.00	
	Dec 31	Balance	1000.00	

General Ledger

1880	Jan 1	Balance	100.00	
	Feb 1	Income	50.00	
	Mar 1	Expenses	(20.00)	
	Apr 1	Income	75.00	
	May 1	Expenses	(30.00)	
	Jun 1	Income	60.00	
	Jul 1	Expenses	(25.00)	
	Aug 1	Income	80.00	
	Sep 1	Expenses	(35.00)	
	Oct 1	Income	90.00	
	Nov 1	Expenses	(40.00)	
	Dec 1	Income	100.00	
	Dec 31	Balance	1000.00	

General Ledger

1880	Jan 1	Balance	100.00	
	Feb 1	Income	50.00	
	Mar 1	Expenses	(20.00)	
	Apr 1	Income	75.00	
	May 1	Expenses	(30.00)	
	Jun 1	Income	60.00	
	Jul 1	Expenses	(25.00)	
	Aug 1	Income	80.00	
	Sep 1	Expenses	(35.00)	
	Oct 1	Income	90.00	
	Nov 1	Expenses	(40.00)	
	Dec 1	Income	100.00	
	Dec 31	Balance	1000.00	



